



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 47 – Nr. 19 – 07.07.2021
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den weiterbildenden Studiengang Schulmanagement und Leadership (Master Weiterbildung) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) – Besonderer Teil –	520
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 18. Januar 2019	525

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den weiterbildenden Studiengang Schulmanagement und Leadership (Master Weiterbildung) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 06.05.2021 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den weiterbildenden Studiengang Schulmanagement und Leadership (Master Weiterbildung) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 01.07.2021 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- A. Allgemeine Bestimmungen**
 - § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
 - § 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang
- B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**
 - § 3 Studienziele und Studieninhalte, Studienumfang
 - § 4 Akademischer Grad
 - § 5 Aufbau des Studiengangs
 - § 6 Modulleistungen
 - § 7 Studien- und Prüfungssprachen
- C. Prüfungsleistungen im Studiengang**
 - I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**
 - § 8 Antwort-Wahl-Verfahren
 - § 9 Verbesserungsversuche
 - II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**
 - § 10 Abschlussmodul
 - § 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- D. Fristen für Prüfungen im Studiengang**
 - § 12 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen
 - § 13 Frist für den Studienabschluss
 - § 14 Studienberatung
- E. Mastergesamtnote**
 - § 15 Bildung der Mastergesamtnote
- F. Schlussbestimmungen**
 - § 16 Inkrafttreten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) / Master of Arts (M.A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) ¹Voraussetzung für das Studium im gebührenpflichtigen weiterbildenden Masterstudien- gang „Schulmanagement und Leadership (Master Weiterbildung)“ ist ein erster oder weiterer berufsqualifizierender Abschluss mit dem Nachweis von mindestens 240 ECTS im Lehramt oder einem anderen Fach, das zur Tätigkeit in einer Bildungsinstitution qualifiziert, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,5). ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(2) ¹Voraussetzung ist ferner mindestens ein Jahr Berufserfahrung in einer Schule oder einer Bildungsinstitution mit inhaltlichem Fokus auf dem Schulbereich. ²Vorschulische Einrichtungen oder der Hochschulbereich sind nicht ausreichend.

(3) Voraussetzung für das Studium im Weiterbildungsstudiengang sind ferner Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 GER (Unterrichts- und Lektüresprache).

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Arts (M.A.) in Schulmanagement und Leadership (Master Weiterbildung) (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO (Zweck und Aufbau) durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem Fachgebiet Schulmanagement und Leadership. ²Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern, an die beruflich erworbenen Erfahrungen anzuknüpfen, Kompetenzen für Führungspositionen im Bildungskontext zu erwerben und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen; Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Der Studiengang wird berufsbegleitend angeboten. ²Das modulare Lehrangebot ist so gestaltet, dass Studierende mit einer beruflichen Vollzeitbeschäftigung den Masterabschluss einschließlich aller zu absolvierenden Modulleistungen in individueller Teilzeit gemäß § 30 Abs. 3 LHG innerhalb einer Regelstudienzeit von 4 Semestern berufsbegleitend erlangen können. ³Der Studienumfang entspricht 60 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) Er qualifiziert insbesondere für folgende Führungspositionen:

1. Allgemeinbildende und berufliche Schulen,
2. Bildungsverwaltung und –administration sowie
3. Fort- und Weiterbildungseinrichtung (z.B. Lehrerbildungsinstitutionen).

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) verliehen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

(1) Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	1	P	Leadership und Schulmanagement	schriftlich	6
1	2	P	Datenbasierte Schulentwicklung	schriftlich	6
2	3	P	Evaluation und Bildungsforschung	schriftlich	6
2	4	P	Unterrichtsqualität und Unterrichtsentwicklung	schriftlich	6
3	5	P	Digitale Transformation	schriftlich	6
3	6a	WP	Globalisierung und Heterogenität: Internationales Seminar	schriftlich	6
3	6b	WP	Globalisierung und Heterogenität: Meet the Expert	schriftlich	6
4	7	P	Leitungshandeln, Personalmanagement und Kommunikation	schriftlich	6
1-4	8	P	Praktikum	Bericht (unbenotet)	3
4	9	P	Masterarbeit	Masterarbeit	15

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, CP = Leistungspunkte, K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; Abschlussmodul: Masterarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Prüfung im Abschlussmodul.

¹Im Rahmen des Studiengangs müssen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Studiengangs dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) im Umfang von 3 CP außerhalb universitärer Lehrformate ableisten; die CP werden im Modul 8 erworben. ²Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt

werden. ³Wird nach Satz 2 eine Ausnahme genehmigt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die ersatzweise an der Universität Tübingen zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen („Ersatzleistungen“) unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 35 LHG und des § 38 MRPO.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 MRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 MRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 9 Verbesserungsversuche

Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 10 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul findet die Masterarbeit statt; diese ist in § 28 MRPO geregelt. ²Im Abschlussmodul sind 15 CP zu erwerben.

(2) Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 4 Monate.

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 30 Leistungspunkten.

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 12 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

Fristen für die Erbringung von Modulleistungen sind derzeit nicht vorgesehen.

§ 13 Frist für den Studienabschluss

Eine Frist für den Studienabschluss ist derzeit nicht vorgesehen.

§ 14 Studienberatung

Um im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge zu tragen, sollen Studierende zu einem Gespräch durch die zuständige Studienberatung eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 2. Fachsemesters: 12 CP;
- bis zum Ende des 4. Fachsemesters: 24 CP.

E. Mastergesamtnote

§ 15 Bildung der Mastergesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

F. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/2022.

Tübingen, den 01.07.2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 18. Januar 2019

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in Verbindung mit §§ 4 S. 5, 26 Abs. 2 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 2. Mai 2019 (GBl. S. 131), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2021 (GBl. S. 42) hat der Senat der Universität Tübingen am 06. Mai 2021 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 18. Januar 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Jahrgang 45, Nr. 3 vom 15. Februar 2019, S. 134), geändert am 6. März 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Jahrgang 46, Nr. 7 vom 13. März 2020, S. 163), beschlossen. Das Justizministerium des Landes Baden-Württemberg hat sein Einvernehmen mit Schreiben vom 08. Juni 2021 erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21. Juni 2021 erteilt.

Artikel 1

1. In § 2 Absatz 2 und Absatz 4 und in § 3 Absatz 1

wird das Wort „Grundlagenschein“ durch das Wort „Grundlagenfach“ ersetzt.

2. § 2 Orientierungsprüfung: Prüfungsleistungen

Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Nach der Aufsichtsarbeit im Grundlagenfach findet auf Antrag ein Überdenkungsverfahren (Remonstrationsverfahren) statt. Die Einzelheiten regelt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter.“

3. § 3 Orientierungsprüfung: Prüfungsfrist, Wiederholung der Prüfung, Erkrankung

In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Umstände, die bekannt waren bzw. fahrlässig unbekannt geblieben sind und die unverzüglich vorgebracht zu einer Genehmigung des Rücktritts gemäß § 23a wegen Krankheit geführt hätten, stellen keinen Ausnahmefall in diesem Sinne dar.“

4. § 4 Übungen für Anfänger

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„...an einer Fallbesprechung zum jeweiligen Grundkurs I aktiv teilgenommen hat.“

Absatz 5 wird wie folgt ergänzt:

„Nach den schriftlichen Prüfungsleistungen findet auf Antrag ein Überdenkungsverfahren (Remonstrationsverfahren) statt. Die Einzelheiten regelt die Übungsleiterin oder der Übungsleiter.“

Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Wer im Falle von Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert war, eine Aufsichtsarbeit zu schreiben und deren oder dessen Rücktritt von der Prüfung gemäß § 23a genehmigt worden ist, kann die Aufsichtsarbeit nachschreiben.“

Die Sätze 4 bis 6 werden gestrichen.

Satz 7 wird Satz 4 und wie folgt neu gefasst:

„Der Rücktritt von der Prüfung sowie der Antrag auf Zulassung zur Ersatzaufsichtsarbeit sind an die Übungsleiterin oder den Übungsleiter zu richten.“

5. **§ 5 Zwischenprüfung: Prüfungsleistungen**

Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„... es sei denn, der Rücktritt wird gemäß § 23a genehmigt.“

6. **§ 6 Zwischenprüfung: Prüfungsfrist, Wiederholung der Prüfung, Erkrankung**

In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Umstände, die bekannt waren bzw. fahrlässig unbekannt geblieben sind und die unverzüglich vorgebracht zu einer Genehmigung des Rücktritts gemäß § 23a wegen Krankheit geführt hätten, stellen keinen Ausnahmefall in diesem Sinne dar.“

7. **§ 8 Übungsleistungen und Übungsablauf**

Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt neu gefasst:

„Im Übrigen gelten § 4 Abs. 5 bis 7 entsprechend.“

8. **§ 12 Prüfung im Schwerpunktbereich**

Der bisherige Text wird Absatz 1.

Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Der schriftliche Teil der Universitätsprüfung darf während eines Semesters geschrieben werden, in dem die Kandidatin oder der Kandidat beurlaubt ist. Eine Berufung auf die Beurlaubung als Rücktrittsgrund ist nach der Zulassung zum schriftlichen Teil der Universitätsprüfung nicht gestattet.“

9. **§ 16 Studienarbeit**

Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

„Der Antrag auf Zuteilung muss mindestens zwei Wochen vor diesem Zeitpunkt bei der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller gestellt werden. Diese oder dieser kann den Antrag ablehnen, wenn er nach Ablauf dieser Frist eingegangen ist oder ihre oder seine Kapazität bereits erschöpft ist.“

Im Satz davor wird „31. Januar“ durch „15. Februar“ ersetzt.

10. **§ 17 Zulassung zu Aufsichtsarbeit und mündlicher Prüfung**

Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Ist bis zum Zeitpunkt der Zulassung das Seminar noch nicht vollständig absolviert, so erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass das Seminar bis zum Zeitpunkt der Prüfung erfolgreich absolviert ist.“

11. **§ 20 Endnote**

Im Titel wird „; Wiederholung“ ergänzt.

Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:

„Im Übrigen, ..., gilt § 19 Abs. 2, 3 JAPrO entsprechend.“

12. **§ 21 Rücktritt; Wiederholung; Täuschung**

Im Titel wird „Wiederholung“ gestrichen.

Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Für den Rücktritt von der Universitätsprüfung insgesamt wie von einzelnen Prüfungsleistungen gelten §§ 12, 18 Abs. 2 JAPrO entsprechend.“

13. Im **5. Abschnitt** wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 23a Rücktritt von Prüfungen

(1) Ist eine Studierende oder ein Studierender wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, an einer Prüfung teilzunehmen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag hin genehmigt. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist außerdem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reicht in der Regel nicht aus.

(2) Hat sich eine Studierende oder ein Studierender in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist oder das Ergebnis der Prüfung bereits bekannt ist.

(3) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.“

14. **§ 25 Studienortwechsel, Anerkennung von Leistungen**

In Absatz 1 Satz 4 wird der Verweis am Ende des Satzes geändert in „§ 7 S. 1“.

15. **§ 34 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 1 und Abs. 2 gelten erstmals für Studierende, die im Sommersemester 2020 ihr Studium der Rechtswissenschaften aufgenommen haben.“

Artikel 2

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 21. Juni 2021

Professor Dr. Dr. h.c. Bernd Engler
Rektor